

Schulverein "Friedrich Rohr" e.V.
Prislicher Straße 23
19300 Grabow

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Schulverein Friedrich Rohr" e.V. und hat seinen Sitz in Grabow. Der Name des Schulvereins soll mit dem heutigen Datum mit diesem Namen ins Vereinsregister eingetragen werden (§ 57 Abs. 1 BGB).

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung der Schuljugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule. Sie wollen die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern, insbesondere den neuzeitlichen Bestrebungen und den auf die Weckung der Gemeinschaftserziehung gerichteten Unternehmungen, wie Klassenreisen, Schülerwanderungen und dergleichen Rechnung tragen.

Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Veranstaltungen,
3. Stiftungen jeglicher Art,
4. Spenden.

§ 4 Eintritt

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes.

§ 5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt,
2. Ausschluss,
3. Tod.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr mit seinen Beiträgen in Rückstand ist und trotz Mahnung nicht bezahlt hat. Stundung kann gewährt werden.
- b) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Eine Rückzahlung geleisteter Beträge findet nicht statt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Einspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist jährlich für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

§ 7 Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt:

Dieser besteht aus 4 Personen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Rechnungsführer

Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden jeweils 2 von ihnen gemeinsam, darunter immer der 1. oder 2. Vorsitzende.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus ihren Einnahmen oder dem Vermögen irgendwelche Sondervorteile erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 8 Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr. Die ordentliche

Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Die Einladung erfolgt durch Anschlag am "schwarzen Brett" (Schaukasten) der Schule und schriftlich Mitteilung an die Mitglieder spätestens 14 Tag vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

In der Hauptversammlung des Jahres erfolgt die Vorlegung der Jahresabrechnung für das vergangene Jahr.

Über jede Versammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und Versammlungsleiter unterschrieben ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch Abstimmung. Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Ja- oder Neinstimmen, Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die Dreiviertelmehrheit erforderlich.

§ 10 Auflösen des Vereins

Anträge betreffs Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Vierten aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

§ 11 Restgelder

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerlich begünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Schulträger der Regionalen Schule "Friedrich Rohr" in Grabow, mit der Maßgabe, es zu Gunsten der Schüler dieser Schule zu gleichartigen, gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Grabow, 19.06.2012